

## Anlage 2: Eignungsprüfung

### § 1

#### Gegenstand

<sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Satz 1 Nr.1 SPO M DE das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung nach § 19 Abs.2 Qualifikationsverordnung <sup>2</sup>Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und Eignung für den Masterstudiengang. <sup>3</sup>Neben kreativ-sozialen und gestaltungsverantwortlichen Kompetenzen müssen die Bewerber fachliche und methodische Kenntnisse besitzen, die für eine eigenverantwortliche, ökonomisch vorausschauende und human rücksichtsvolle Planung und Gestaltung erforderlich sind.

### § 2

#### Vorverfahren

(1)<sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung nach der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Studium und der Wahl eines Studienfokus. <sup>2</sup>Ausschlussfristen sind der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester.

(2)<sup>1</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des Vorverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 sind ein künstlerisches Portfolio sowie ein Motivationsschreiben vorzulegen, die Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium erkennen lassen. <sup>2</sup>Beides ist in gedruckter Form und digital als PDF dem Fakultätssekretariat Design zuzusenden oder dort persönlich abzugeben.

(3) Innerhalb der Ausschlussfrist ist ferner ein ausführlicher Themenvorschlag (Proposal) für das geplante Fokus-Projekt zu unterbreiten.

(4)<sup>1</sup>Wurden alle Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 vollständig und form- und fristgerecht vorgelegt, wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu einer praktischen Eignungsprüfung und zu einem Prüfungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Das Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird festgestellt, wenn

1. die nach den Absätzen 1 bis 3 vorzulegenden Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. das künstlerische Portfolio in Qualität und Originalität nicht den Anforderungen entspricht, das Motivationsschreiben Engagement und die Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung mit dem Thema Design im Masterstudium nicht erkennen lässt oder das Proposal zu wenig Substanz erkennen lässt.

### § 3

#### Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch

(1) Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch, die beide an einem Tag stattfinden, dauern höchstens acht Stunden.

(2)<sup>1</sup>Die praktische Eignungsprüfung besteht aus mehreren einzelnen Prüfungen, die zusammen höchstens sechs Stunden dauern und beinhalten künstlerische und gestalterische Detailaufgaben in unterschiedlichem Bearbeitungsumfang. <sup>2</sup>Inhalte sind gestalterische und technische Grundfragen, interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit, Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und mehrdimensionales Konzipieren. <sup>3</sup>Die Aufgabenstellung ist für alle Prüfungskandidaten gleich. <sup>4</sup>Der Bewertung liegen folgende Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion (Gewichtung 5),
2. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen (Gewichtung 1),
3. Umsetzung konzeptioneller Vorgaben (Gewichtung 3),
4. handwerkliche und praktische Qualität der Arbeiten (Gewichtung 2),
5. Kreativität, Improvisationsfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit (Gewichtung 4),
6. Motivation und Sensibilität (Gewichtung 5),
7. Phantasie und Vorstellungsvermögen (Gewichtung 4),
8. Technisches Vermögen und Verständnis (Gewichtung 2),
9. Funktionsverständnis und zeichnerisches Ausdrucksvermögen (Gewichtung 2),
10. Fähigkeit zur kritischen und differenzierten Wahrnehmung und Beurteilung (Gewichtung 5),
11. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit (Gewichtung 3),
12. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung (Gewichtung 4),
13. Qualität und Originalität in der Interpretation der Themen (Gewichtung 5).

(3)<sup>1</sup>Die Prüfungskandidaten müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien für die praktische Eignungsprüfung mitbringen. <sup>2</sup>Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service kann eine Gebühr von höchstens 50,-- Euro erhoben werden, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Eignungsprüfung zu bezahlen ist.

(4)<sup>1</sup>Das Prüfungsgespräch dauert höchstens 30 Minuten. <sup>2</sup>Hierbei präsentieren die Prüfungskandidaten ihre bisherigen Arbeiten und das Proposal nach § 2 Abs.3 ihres Master-Fokus-Projektes. <sup>3</sup>Das Prüfungsgespräch beinhaltet folgende Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Fragen (Gewichtung 3),
2. Motivation der Bewerbung (Gewichtung 5),
3. Zusammenhänge des Designs (Gewichtung 2) und
4. Qualität, Originalität und Schlüssigkeit des eingereichten Proposals (Gewichtung 5).

#### § 4

##### Prüfungskommission, (Nicht-) Zulassung

(1)<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung wird von zwei vom Fakultätsrat Design zu bestellenden Prüfungskommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen bestehen für den Studienfokus „Integrated Design Processes“ aus drei hauptamtlichen Prüfern des Bachelorstudienganges Integriertes Produktdesign, für den Studienfokus „Interior Architecture & Architectural Design“ aus drei hauptamtlichen Prüfern der Bachelorstudiengänge Innenarchitektur und Architektur (§ 3 Abs.6 RaPO). <sup>3</sup>Die Prüfungskommissionen wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2)<sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen der praktischen Eignungsprüfung und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs werden jeweils mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Praktische Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch sind jeweils bestehenserheblich.

(3)<sup>1</sup>Über den Verlauf der gesamten Eignungsprüfung wird unverzüglich eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort der praktischen Prüfung und des Prüfungsgesprächs, die Namen der beteiligten Prüfer und das Bewertungsergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Bewertung der praktischen Eignungsprüfung und des Prüfungsgesprächs erfolgen binnen einer Woche.

(4) Die Prüfungskommissionen treffen konkretisierende Regelungen für die praktische Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch.

(5)<sup>1</sup>Wurde die praktische Eignungsprüfung und das Prüfungsgespräch mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet, ist der Nachweis der Eignung erbracht. <sup>2</sup>Diese Prüfungskandidaten sind unverzüglich zu bescheiden.

(6)<sup>1</sup>Wurde die praktische Eignungsprüfung oder das Prüfungsgespräch mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet, liegt keine Eignung vor; die Eignungsprüfung gilt dann als nicht bestanden. <sup>2</sup>Diese Prüfungskandidaten sind entsprechend zu bescheiden unter Angabe der tragenden Gründe für die Entscheidung.

#### § 5

##### Schlussbestimmungen

(1) Die Immatrikulation muss innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Eignung erfolgen; danach erlischt die Feststellung.

(2)<sup>1</sup>Prüfungskandidaten, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens zum nächsten regulären Termin die Eignungsprüfung wiederholen. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb dieser Eignungsprüfung erbracht wurden oder eine Ersetzung durch Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bestanden wurden, ist ausgeschlossen.

(4)<sup>1</sup>Kann die Eignungsprüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden, wird kein Nachholtermin gewährt. <sup>2</sup>Die Eignungsprüfung kann in diesem Fall zum nächsten regulären Termin ohne Anrechnung auf zulässige Wiederholungsversuche erneut abgelegt werden.

(5) Insbesondere hinsichtlich Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der RaPO und APO entsprechend.